

Vorblatt

Problem:

Das derzeit geltende Pyrotechnikgesetz stammt aus dem Jahr 1974. Aufgrund der bis 4. Jänner 2010 umzusetzenden Richtlinie 2007/23/EG sowie den geänderten Bedürfnissen der Praxis ist eine gänzliche Neugestaltung des Pyrotechnikrechtes erforderlich. Es besteht ein Informationsdefizit für Sportfachverbände betreffend eine wirksame Setzung von Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts zur Verhinderung und Kontrolle von Gefährdungen bei Sportveranstaltungen.

Ziel:

Ziel des Bundesgesetzes ist die Schaffung zeitgemäßer und gemeinschaftsrechtskonformer pyrotechnikrechtlicher Regelungen. Ziel ist auch, den vorbeugenden Rechtsschutz bei Sportveranstaltungen weiter zu verbessern und unter dem Motto „die Welle gegen Gewalt“ unter verstärkter Einbindung aller betroffenen Organisationen wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Gefährdungen in Sportstätten zu setzen.

Inhalt, Problemlösung:

Im Pyrotechnikgesetz 2010 werden Erwerb, Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze, Ein- und Durchfuhr pyrotechnischer Gegenstände sowie das Böllerschießen geregelt. Sowohl im Pyrotechnikgesetz 2010 als auch im Sicherheitspolizeigesetz sollen Datenübermittlungsbestimmungen an Sportfachverbände vorgesehen werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Eine Abschätzung des Kostenaufwandes kann in Ermangelung ausreichender Kennzahlen und Messgrößen sowie für eine Kalkulation erforderlicher Erfahrungen aber auch aufgrund der Neuartigkeit der Regelungen nicht vorgenommen werden. Selbst eine grobe Schätzung erscheint ob der unbekannten Inanspruchnahme insbesondere der neu eingeführten Fachkenntnisnachweiskarte nicht möglich. Dessen ungeachtet kann davon ausgegangen werden, dass mit der Ausstellung der vorgesehenen Bewilligungen Mehreinnahmen in Form von Gebühren- und Verwaltungsabgaben zu erwarten sind. Die Höhe dieser Mehreinnahmen hängt unmittelbar von der Anzahl der ausgestellten Dokumente ab, über deren Quantitäten – wie oben bereits dargetan – keine konkreten Aussagen getroffen werden können.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– – Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG erfolgenden Regelungen werden einen erhöhten Verwaltungsaufwand für Hersteller pyrotechnischer Gegenstände mit sich bringen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Neukodifikation berücksichtigt die Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände sowie die Entschließung des Rates vom 17. November 2003 über den Erlass von Zugangsverboten zum Austragungsort von Fußballspielen von internationaler Bedeutung durch die Mitgliedstaaten (2003/C 281/01) und die Entschließung des Rates vom 9. Juni 1997 zur Verhinderung und Eindämmung des Fußballrowdytums durch Erfahrungsaustausch, Stadionverbote und Medienpolitik (97/C 193/01).

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Auf europäischer Ebene legt die RL 2007/23/EG gemeinsame Vorschriften für das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände fest. Mit dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, legistische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den freien Verkehr pyrotechnischer Gegenstände am Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig ein hohes Maß an Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Sicherheit von Endverbrauchern zu gewährleisten. Da das Pyrotechnikgesetz 1974 diesen Vorgaben sowie den in den letzten Jahrzehnten geänderten Bedürfnissen der Praxis nicht entspricht, muss ein neues Pyrotechnikgesetz erlassen werden.

Im Pyrotechnikgesetz 2010 werden pyrotechnische Gegenstände in vier Gruppen unterteilt; es sind dies Feuerwerkskörper (F), pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (T), pyrotechnische Signalmittel sowie sonstige pyrotechnische Gegenstände (P). Für pyrotechnische Sätze ist eine eigene Gruppe (S) vorgesehen. Je nach dem, ob ein Erzeugnis keine oder eine nur geringe bis mittlere Gefahr darstellt, oder nur von Personen mit Fachkenntnissen erworben, besessen und verwendet werden darf, wird dieses innerhalb seiner Gruppe einer durch Zahlen näher bestimmten Kategorie zugeordnet. Feuerwerkskörper gehören demnach den Kategorien F1 bis F4, pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater den Kategorien T1 bis T2, sonstige pyrotechnische Gegenstände den Kategorien P1 bis P2 und lose pyrotechnische Sätze den Kategorien S1 bis S2 an. Pyrotechnische Signalmittel werden nicht kategorisiert.

Anknüpfend an diese Kategorien werden Altersbeschränkungen festgelegt sowie sonstige Voraussetzungen für Erwerb, Besitz, Überlassung, Verwendung, Inverkehrbringen, Ein- und Durchfuhr geregelt.

Hersteller pyrotechnischer Gegenstände sind künftig verpflichtet, ihre Produkte einem Konformitätsbewertungsverfahren bei einer benannten Stelle zu unterziehen. Bestätigt diese die Konformität des zur Bewertung eingereichten Erzeugnisses („Prototyp“) mit den diesbezüglichen Sicherheitsanforderungen, hat der Hersteller ein CE-Kennzeichen an den Produkten des derart geprüften Baumusters anzubringen und eine Kennzeichnung vorzunehmen. Das Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, ist unzulässig. Zur Kontrolle der Einhaltung der betreffenden Bestimmungen erfolgt eine behördliche Marktüberwachung. Erzeugung von und Handel mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen sind vom gegenständlichen Gesetzesvorhaben nicht umfasst; sie sind auf Basis des Kompetenztatbestandes Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) im Gewerberecht geregelt.

Erwerb, Besitz und Verwendung von als „gefährlich“ klassifizierten pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen sind zukünftig nur mehr Personen mit kategorien- bzw. gegenstandsbezogenen Fachkenntnissen erlaubt. Dem Nachweis des Vorhandenseins von für den Umgang mit einer bestimmten Kategorie erforderlichen Fachkenntnissen sowie der pyrotechnikrechtlichen Verlässlichkeit dient eine eigene Pyrotechnik-Fachkenntnisnachweiskarte. Diese ist bei Erwerb, Besitz oder Verwendung gegenständlicher Kategorien pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze mitzuführen und dem Überlasser solcher Produkte sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf deren Verlangen vorzuweisen. Die Verwendung gefährlicher Pyrotechnik bedarf einer behördlichen (Einzelfall-) Bewilligung, die zur Hintanhaltung von Gefährdungen auch unter Auflagen erteilt werden kann. Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die solche pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze erwerben, besitzen oder verwenden wollen, müssen einen pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen bestellen. Nicht und minder gefährliche Erzeugnisse dürfen von natürlichen Personen ab Erreichen der festgelegten Altersgrenze, von juristischen Personen ab dem Zeitpunkt ihrer rechtlichen Existenz frei erworben, besessen und verwendet werden. Personen, die pyrotechnische Gegenstände oder Sätze überlassen, haben das Vorliegen der jeweiligen Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen zu prüfen.

Bei der Lagerung pyrotechnischer Artikel ist darauf zu achten, dass diese sorgfältig und sicher erfolgt; nähere Bestimmungen hiezu werden mit Verordnung getroffen.

Verbote bestehen für die Verwendung reizerzeugender pyrotechnischer Gegenstände, die nichtgewerbliche Herstellung, die gemeinsame Anzündung (Bündelung) von für den Einzelgebrauch produzierten pyrotechnischen Gegenständen, die widmungswidrige Verwendung, den Einsatz pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze an bestimmten Orten sowie unter besonderen Umständen. Bei

und in der unmittelbaren Nähe von Sportveranstaltungen ist sowohl der Besitz als auch die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen verboten.

In Hinsicht auf das Böllerschießen wurden keine Änderungen gegenüber der Rechtslage nach dem Pyrotechnikgesetz 1974 vorgenommen, jedoch eine klarstellende Bestimmung betreffend das Prangerschießen und die Verwendung von Sicherheitsböllern ins Gesetz aufgenommen.

Die zur Vollziehung zuständigen Behörden und ihre Organe werden ermächtigt, Bewilligungen sowie Fachkenntnisnachweiskarten zu überprüfen, diese bei Hervorkommen bestimmter Umstände zu entziehen, bei konkreten Hinweisen auf Gesetzesübertretungen Durchsuchungen durchzuführen und bei Gefahr im Verzug Sicherstellungen vorzunehmen.

2. Das Regierungsprogramm für die XXIV.GP sieht zum Thema „Sicherheit bei Sportgroßveranstaltungen“ vor, dass die Übermittlung und der Austausch von Daten über Hooligans zwischen den Vereinen, den Behörden und Dachverbänden ermöglicht werden muss, um Gefahren bereits im Vorfeld angemessen begegnen zu können.

Dementsprechend schlägt der Entwurf eine Datenübermittlungsbestimmung an Sportfachverbände im Sicherheitspolizeigesetz und im Pyrotechnikgesetz vor.

Bei der Bekämpfung der Gewalttätigkeit und des Fehlverhaltens von Zuschauern arbeiten staatliche Stellen wie unabhängige Sportorganisationen und Vereine auf verschiedene, aber einander ergänzende Weise zusammen. In diesem Sinne soll die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Sicherheitsbehörden zum Zweck der Prüfung und Veranlassung von Sportstättenbetretungsverboten unter Wahrung der Rechte Betroffener und der rechtstaatlichen Garantien den Schutz vor Gewalttätigkeiten und Gefährdungen durch pyrotechnische Gegenstände oder Sätze verbessern. Diese ist auch und gerade in Hinblick auf ein rascheres Erkennen des Gewaltpotentials von „Hooligans“ und die Entwicklung wirksamer Gegenstrategien zum Schutz des Publikums unerlässlich.

Weiters sollen in Hinkunft zum Schutz der körperlichen Sicherheit der Sportstättenbesucher der Besitz und die Verwendung sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in und um Sportstätten verboten werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1:

Geregelt werden die Voraussetzungen, unter denen pyrotechnische Gegenstände oder Sätze in Verkehr gebracht, erworben, besessen, überlassen, verwendet, gelagert sowie pyrotechnische Gegenstände ein- oder durchgeführt werden dürfen und das Böllerschießen zulässig ist.

Nicht von diesem Bundesgesetz geregelt werden die Herstellung von und der Handel mit pyrotechnischen Artikeln sowie der Entfaltung dieser gewerblichen Tätigkeiten dienende gewerbliche Betriebsanlagen. Darüber hinaus findet das Pyrotechnikgesetz 2010 keine Anwendung auf Erzeugnisse, auf die das Sprengmittelgesetz 2010, das Kriegsmaterialgesetz, BGBl. Nr. 540/1977 oder das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 anzuwenden sind.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Z 1: Zündplättchen, -ringe und -bänder für Spielzeug unterliegen grundsätzlich den lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Strengere Regelungen unter pyrotechnikrechtlichen Gesichtspunkten sind nicht erforderlich.

Z 2 und 3: Die Knallerzeugung mit explosiven Luft-Gas-Gemischen (Carbidschießen) und der Einsatz von mit Gaskartuschen betriebenen Bühneneffektmitteln (Konfetti-Shooter) stellen keine pyrotechnischen Vorgänge dar.

Z 4: Zündhölzer, Räucherstäbchen, Rauchkegeln etc. sollen betreffend ihre „Alltagsgegenwärtigkeit“ und mangelnde Relevanz im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit keinen pyrotechnikrechtlichen Bestimmungen unterworfen werden.

Z 5: Pyrotechnische Gegenstände zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie bedürfen keiner Regelung unter pyrotechnikrechtlichen Gesichtspunkten.

Z 6: Erwerb und Besitz von Schwarz- oder Nitrocellulosepulver unterliegen dem Sprengmittelgesetz 2010.

Zu Abs. 2: Pyrotechnische Signalmittel sind beispielsweise Bergnotsignale und pyrotechnische Gegenstände, die für eine Verwendung als Schiffsausrüstung im Sinne der Richtlinie 96/98/EG bestimmt sind (vgl Schiffsausrüstungsverordnung, BGBl. II Nr. 139/1999). Um zweckfremde Verwendungen hintanzuhalten wurden im gegenständlichen Entwurf Regelungen über Erwerb, Besitz, Überlassung und Verwendung getroffen.

Zu Abs. 3: Erwerb, Besitz und Verwendung von Objekten, die pyrotechnische Gegenstände in untergeordneter, in der Regel Leben und Gesundheit von Menschen wahrnder Funktion beinhalten, unterliegen nicht dem Pyrotechnikgesetz 2010. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind sohin insbesondere Erwerb, Besitz und Verwendung von Fahrzeugen, in denen Airbags, Spannvorrichtungen für Sicherheitsgurte (Gurtenstraffer), Spannungstrenner oder aktive Motorhauben (Aufprallschutz) eingebaut sind.

Zu § 3:

Zu Abs. 1: Die vorliegende Ausnahmebestimmung soll die Vielzahl von Fällen decken, in denen Angehörige öffentlicher Einrichtungen in amtlicher oder dienstlicher Funktion, gerichtliche Sachverständige, bestellte Amtssachverständige sowie Lehr- und Forschungspersonal mit pyrotechnischen Gegenständen, und zwar auch solchen, die ansonsten generell verboten sind, in Berührung kommen. Die genannten Behörden, Institutionen und Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihnen gesetzlich obliegender Aufgaben mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen umzugehen. Sie unterliegen diesbezüglichen Dienst und Sorgfaltspflichten und verfügen insoweit über die für einen sachgemäßen Umgang erforderlichen Kenntnisse. Eine Reglementierung ihrer Tätigkeiten ist unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit daher nicht erforderlich. Die Ausnahmen gelten auch für Arbeitnehmer bzw. Schüler der genannten Institutionen und Personen. Dies betrifft beispielsweise öffentliche Amtsträger wie Exekutiv- und Justizbeamte.

Zu Abs. 2: Personen, die über eine Gewerbeberechtigung für die Erzeugung von, den Handel mit, den Transport oder die Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen verfügen (zB Hersteller von pyrotechnischen [Scherz-] Artikeln, Post, Bahn, Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter), nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zur Behandlung von Abfällen pyrotechnischer Erzeugnisse berechtigt bzw. verpflichtet sind, oder im Rahmen einer zulässigen Gewerbeausübung mit pyrotechnischen Gegenständen für die Fahrzeugindustrie umgehen, unterliegen Berufszugangs- und Berufsausübungsvorschriften. Diese Bestimmungen tragen hinreichend Sorge dafür, dass solche (freie oder reglementierte) Gewerbe ausübende Personen über die erforderlichen Kenntnisse für einen sachgemäßen Umgang mit den genannten Artikeln verfügen, sodass Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden. Erwerbs-, Besitz-, Verwendungs-, Lagerungs-, Ein- und Durchfuhrvorgänge, die im Rahmen derartiger Sachzusammenhänge erfolgen, bedürfen sohin keiner Regelung unter pyrotechnikrechtlichen Gesichtspunkten. Die Ausnahmen gelten auch für Dienstnehmer der genannten Unternehmen; sie unterliegen betreffend den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen, das solche zulässigerweise herstellt, vertreibt, einbaut, repariert oder vernichtet sohin nicht den pyrotechnikrechtlichen Bestimmungen. Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 und die Verordnung betreffend Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBl. II 436/1998 bleiben von der Ausnahmebestimmung unberührt. Eine Überlassung an die genannten Personen, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen soll ohne weitere Voraussetzungen aus oben genannten Gründen möglich sein.

Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine Gleichstellung von ausländischen und inländischen Personen bzw. Institutionen.

Zu § 4:

Die genannten Begriffsdefinitionen sind bei Anwendung des Pyrotechnikgesetzes 2010 sowie darauf beruhender Verordnungen maßgeblich und zwecks besserer Auffindung alphabetisch angeordnet.

Z 1: Anzündmittel sind beispielsweise pyrotechnische Anzündschnüre (Anzündlitzen, Anzündbänder, Stoppinen, Schwarzpulverschnüre), Anzündlichter, Vorbrenner (Verzögerungselemente), mechanische Anzünder und elektrische Anzünder (Anzündpillen, Brückenzünder, Satzauslöser).

Z 2: Die Liste der benannten Stellen befindet sich auf der Website der Europäischen Kommission. Sie beinhaltet Namen und Kennnummern der benannten Stellen sowie die ihnen übertragenen Aufgaben.

Z 3: Durch die Verwendung des Ausdrückes „Zünden“ soll klargestellt werden, dass es sich beim Böllerschießen nicht um einen Schießvorgang unter Verwendung einer Schusswaffe handelt. Nicht unter den Begriff „Böllerschießen“ fällt die Knallerzeugung mittels Luft-Gas-Gemischen (zB Carbid-Schießen).

Z 4 und 5: Im Gegensatz zur Definition des Begriffes „Durchfuhr“ (Verbringung über Land- oder Wasserweg) ist vom Vorgang der „Einfuhr“ jegliche Verbringung, sohin auch eine solche über den Luftweg erfasst.

Z 7: Da diese Definition nur für die Auslegung des Pyrotechnikgesetzes maßgeblich ist, steht sie nicht in Konkurrenz mit gewerberechtlichen Bestimmungen.

Z 9: Zur Nettoexplosivstoffmasse eines pyrotechnischen Gegenstandes oder Satzes gehören die Massen des Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatzes. An der Außenseite angebrachte Anzündschnüre und freiliegende Anzündstellen (Reib- und Anzündköpfe) sind nicht miteinzuberechnen.

Z 10: Zu den pyrotechnischen Gegenständen im Sinne dieses Bundesgesetzes gehören Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater sowie alle anderen pyrotechnischen Gegenstände, beispielsweise solche für technische Zwecke oder pyrotechnische Signalmittel (vgl näher Z 16).

Z 12: Bei pyrotechnischen Gegenständen für Fahrzeuge handelt es sich beispielsweise um Airbags, in Spannvorrichtungen für Sicherheitsgurte (Gurtenstraffer) verwendete Gasgeneratoren, Spannungstrenner oder aktive Motorhauben (Aufprallschutz).

Z 13: Pyrotechnische Signalmittel sind ua. Berg- und Seenotsignalmittel, Signalstifte mit Munition, Munition von Leuchtpistolen, Rauchsignale, alpine Notsignalmittel, Hand-, Warn- und Magnesiumfackeln.

Z 14: Die Definition entspricht den das Wesen pyrotechnischer Sätze bestimmenden chemisch-technischen Gegebenheiten und beschreibt gleichzeitig den Ablauf der Vorgänge bei ihrer widmungsgemäßen Verwendung. Lose pyrotechnische Sätze sind folglich alle von der Begriffsdefinition erfassten Stoffe, die pulverförmigen, granulatartigen oder pastösen Charakter aufweisen und sich in keinerlei Umhüllung oder Behältnis – mit Ausnahme ihrer Versand- oder Verkaufsverpackung – befinden (lose pyrotechnische Sätze). Dazu gehören insbesondere Bengal-, Schellack- und Rauchpulver, pulverförmige Effektsätze, Blitzknallsätze, Ausstoßladungen sowie Farb-, Funken-, Treib-, Heul- und Rauchsätze. Schwarzpulver wird zwar in der Pyrotechnik verwendet, unterliegt aber nicht den pyrotechnikrechtlichen Bestimmungen; sein Bezug wird im Rahmen des Schieß- und Sprengmittelrechts geregelt. Geformte Pulverkörper („Halberzeugnisse“, zB Leucht- und Kometsterne) zählen nicht zu den pyrotechnischen Sätzen; sie sind als pyrotechnische Gegenstände zu qualifizieren.

Z 15: Unter den Begriff „sonstige pyrotechnische Gegenstände“ fallen beispielsweise pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge, Anzündmittel, Böllerpatronen, Modellbau-, Hagel- und Starenabwehrpyrotechnik, Airbags und Gurtenstraffer in Fahrzeugen etc. Pyrotechnische Signalmittel sind davon nicht umfasst.

Zu § 5:

Zu Abs. 1: Es erscheint zweckmäßig, die Vollziehung des Pyrotechnikgesetzes, wie schon bisher, den praxiserfahrenen Sicherheitsbehörden erster Instanz zu übertragen.

Zu Abs. 2:

Z 2: Da zum Zeitpunkt der Antragstellung oftmals noch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, an welchen Ort die Erzeugnisse verbracht werden bzw. welcher Grenzübergang für die Durchfuhr gewählt wird, soll die Zuständigkeit zur Erteilung einer Ein- bzw. Durchfuhrbewilligung an den beabsichtigten Verbringungs- bzw. ersten Grenzübergangsort anknüpfen.

Z 4: Maßnahmen wie beispielsweise Sicherstellungen, Durchsuchungen oder Marktüberwachungen sind von jeder sachlich zuständigen Behörde im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches wahrzunehmen.

Zu § 6:

Zu Abs. 1: Berufungen gegen Bescheide der erstinstanzlichen Behörden sind im allgemeinen Verwaltungsverfahren an die Sicherheitsdirektion, in Verwaltungsstrafangelegenheiten in Übereinstimmung mit Art. 129a Abs. 1 Z 1 B-VG an den örtlich zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat zu richten. Ein zweigliedriger administrativer Instanzenzug erscheint mit Rücksicht auf die Besonderheit des Regelungsgegenstandes angebracht.

Zu Abs. 2: Gegen Bescheide einer Sicherheitsdirektion steht, unabhängig davon, ob diese in erster Instanz oder als Berufungsbehörde entschieden hat, kein weiterer (administrativer) Rechtszug offen.

Zu § 7:

Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Pyrotechnikgesetzes 2010 darf ausschließlich unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 165/1999, sohin in einer das

Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten nicht verletzenden Weise erfolgen. Vgl auch unten zu § 13.

Zu § 8:

Bestimmte Bühnen-, Theater- oder Musikvorführungen bzw. Filmproduktionen erfordern flexibles Verwaltungshandeln in Hinsicht auf Effekte, die mit einer konformitätsbewerteten, in Verkehr gebrachten Pyrotechnik oder bei widmungsgemäßem Gebrauch pyrotechnischer Gegenstände und Sätze nicht erzielt werden können. Dies trifft insbesondere auf Bühnenshows internationaler Stars zu, die oftmals auch von nicht im Bundesgebiet ansässigen Pyrotechnikern betreut werden, welche – ungeachtet ihrer fachlichen Qualifikation – aufgrund zeitlichen Drucks oder sonstiger Umstände formell keine Fachkenntnisse gemäß § 17 Abs. 2 erbringen können. Es ist hier Sache der Behörde, im Ermittlungsverfahren zu prüfen, ob das gewünschte Vorhaben vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus betrachtet bewilligt werden kann. In die Beurteilung sind die (quantitative und qualitative) Erforderlichkeit des Effektes, zulässige Alternativen, die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des dafür Verantwortlichen sowie die konkreten Umstände der beabsichtigten Verwendung (Ort, Zeit, Ablauf) miteinzubeziehen.

Zu § 9:

Diese Norm statuiert eine – Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane ermächtigende – Dokumenteneinsicht- und -kontrollbefugnis. Da die Fachkenntnisnachweiskarte im Scheckkartenformat ausgestellt wird, kann sie leichter im Original mitgeführt werden als ein Bewilligungsbescheid.

Zu § 10:

Die Bestimmung entspricht der in vergleichbaren Rechtsvorschriften enthaltenen gesetzlichen Grundlage zur Entziehung erteilter Bewilligungen und lässt § 68 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51 unberührt.

Eine Entziehung hat zu erfolgen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die zu einer Zurück- oder Abweisung des ursprünglichen Bewilligungsantrages geführt hätten, wie insbesondere der Wegfall der Geschäftsfähigkeit oder der pyrotechnikrechtlichen Verlässlichkeit des Antragstellers.

Bei Gefahr im Verzug ist – je nach Anlassfall – mit (vorbeugender) Sicherstellung nach § 12 Pyrotechnikgesetz oder Beschlagnahme nach § 39 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr. 52 in Verbindung mit § 45 Pyrotechnikgesetz vorzugehen.

Zu § 11:

Die Aufnahme einer Durchsuchungsermächtigung ist aus pyrotechnikrechtlicher Sicht unerlässlich. Sie zielt auf die Abwehr von Gefahren, die durch einen rechtswidrigen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen für die öffentliche Sicherheit (insbesondere Leben und Gesundheit von Menschen) sowie die öffentliche Ordnung entstehen und stellt ein geeignetes und angemessenes polizeiliches Hilfsmittel zur Hintanhaltung von Gefährdungen unbeteilter Personen dar. Die Bestimmung wurde aufgrund der vergleichbaren Regelungsabsicht in Anlehnung an die Durchsuchungsermächtigung in § 53 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997 konzipiert. Die diesbezügliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs wird daher sinngemäß auf das Pyrotechnikgesetz 2010 übertragbar sein. Unter Behältnissen sind insbesondere Koffer, Taschen ua. zu verstehen. Der Körper einer Person darf besichtigt, nicht aber durchsucht werden. Im Übrigen gilt für das Eindringen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Richtlinien-Verordnung, BGBl. Nr. 266/1993.

Zu § 12:

Zu Abs. 1: Die Gefahren, die durch einen rechtswidrigen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen drohen, erfordern eine gesetzliche Ermächtigung zu effizientem, präventivem, sicherheitspolizeilichem Einschreiten im Falle einer Bedrohung. Pyrotechnische Gegenstände oder Sätze, die Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten sind, müssen daher unverzüglich aus der Verfügungsgewalt eines Betroffenen entfernt werden können, wenn den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes Hinweise auf mögliche Gefahren bekannt werden. Die Sicherstellung stellt einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar (Art. 129a Abs. 1 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930).

Zu Abs. 2: Umstände, die zu einer Sicherstellung führen, lassen auf den Wegfall jener Voraussetzungen schließen, die für den Erwerb einer Fachkenntnisnachweiskarte oder einer Bewilligung erforderlich sind. Dies ist im Rahmen eines Entziehungsverfahrens nach § 10 oder § 17 Abs. 4 zu überprüfen. Wird die Fachkenntnisnachweiskarte entzogen, sind jene sichergestellten pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze, für deren Erwerb und Besitz eine Fachkenntnisnachweiskarte erforderlich ist, einer vom Betroffenen benannten und zum Besitz berechtigten Person auszufolgen. Wird eine solche Person nicht bekannt

gegeben, geht das Eigentum an den betreffenden Artikeln auf den Bund über. Wird die Fachkenntnisnachweiskarte nicht entzogen, sind die sichergestellten pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze dem Betroffenen zurück zu geben, sofern nicht eine Beschlagnahme nach einem anderen Gesetz erfolgt.

Zu § 13:

Zu Abs. 1: Aufgrund der im Vergleich zu den Vorjahren abermals gestiegenen Anzahl von Körperverletzungen und Gesundheitsgefährdungen durch pyrotechnische Gegenstände und Sätze im Rahmen von Sportveranstaltungen ist es notwendig, gezielte Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Durch eine verstärkte Kooperation von Staat und Privat sollen der sportliche und freizeitgestaltende Charakter solcher Veranstaltungen in den Vordergrund gerückt und Gefährdungen der körperlichen Sicherheit hintangehalten werden. Hiezu werden einem konkreten Sportfachverband mit Österreich weitem Wirkungsbereich Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift von Personen übermittelt, die mindestens zweimal in Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, die diesem Sportfachverband zugeordnet werden können, Verboten nach pyrotechnikrechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt haben. Eine Übermittlung an Sportfachverbände anderer Sportarten ist unzulässig. Die Angabe der übertratenen Strafnorm soll dem Verband die Bestimmung einer angemessenen Dauer des zu verhängenden Sportstättenbetretungsverbotes, zB für den Bereich von Fußballveranstaltungen nach Maßgabe der Sicherheitsrichtlinien der Österreichischen Fußball-Bundesliga, ermöglichen. Basierend auf diesen Daten können Sportveranstalter in effizienter Weise ihr Hausrecht gegen derart Betroffene geltend machen und sie damit für einen verhältnismäßigen Zeitraum von der Teilnahme an weiteren Sportveranstaltungen ausschließen. Ist eine Person beispielsweise einmal wegen Verwendung eines Bengalfeuers in einem Fußballstadion und ein anderes Mal wegen Besitz eines Knallkörpers bei einem Fußballspiel bestraft worden, werden ihre Daten an den ÖFB (Österreichischer Fußball-Bund) übermittelt, sodass dieser ein entsprechendes „Stadionverbot“ verhängt oder in die Wege leiten kann. Gleiches gilt für Personen, die derartige Verwaltungsübertretungen in Zusammenhang mit Eishockeyspielen begangen haben in Bezug auf Datenübermittlungen an den ÖEHV (Österreichischer Eishockeyverband). Zweck der Datenübermittlung ist sohin die Hintanhaltung einer Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum insbesondere der Veranstaltungsbesucher und Sportausübenden durch die Verhängung von Sportstättenbetretungsverboten (Stadionverboten) gegenüber Personen, die mehrmals Verwaltungsübertretungen nach pyrotechnikrechtlichen Bestimmungen begangen haben. Die Verhinderung weiterer solcher Straftaten bei Sportgroßveranstaltungen liegt damit im öffentlichen Interesse im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK, auf den § 1 Abs. 2 DSG 2000 verweist.

Zu Abs. 2: Die Datenübermittlung nach Abs. 1 setzt einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem jeweiligen Sportfachverband und dem Bundesminister für Inneres voraus, in dem sich der Verband zur Einhaltung der normierten Punkte verpflichtet. Insbesondere wird sich die Verwendung der Daten auf den Bereich des jeweiligen Sportfachverbandes zu beschränken haben, eine Weiterleitung der Daten an andere als Verbandsmitglieder ist unzulässig. Der Vertrag muss von der Datenschutzkommission genehmigt werden.

Zu Abs. 3: Wird gegen einen Betroffenen ein „Haus-“ bzw. „Stadionverbot“ verhängt, sind die übermittelten Daten mit Ablauf des letzten Tages dieses Verbotes zu löschen. Wird eine solche Maßnahme nicht getroffen, sind die Daten sechs Monate nach erfolgter Übermittlung zu löschen (vgl Abs. 2 Z 3).

Zu Abs. 4: Personen, deren Daten an Sportfachverbände übermittelt wurden, sind davon umgehend schriftlich zu verständigen.

Zu § 14:

In Anbetracht der Gefahren, die bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze entstehen können, ist es erforderlich, Altersbeschränkungen für Erwerb, Besitz und Verwendung festzulegen.

Die normierten Altersgrenzen orientieren sich an der Richtlinie 2007/23/EG. Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, bei der der Anteil von Jugendlichen an der störenden und sicherheitsgefährdenden Verwendung nach den Erfahrungen der Sicherheitsbehörden besonders groß ist, ist eine Anhebung des in der Richtlinie empfohlenen Alters insbesondere aus dem Grund erforderlich, dass diese grundsätzlich noch nicht über das erforderliche Maß an Vorsicht und Rücksichtnahme auf Mitbürger verfügen. Betreffend pyrotechnische Signalmittel ist in Hinsicht darauf, dass diesen bei touristischen und alpinistischen Notfällen besondere Bedeutung zukommt, die Festsetzung einer geringeren Altersgrenze gerechtfertigt, die auch der Altersgrenze des Pyrotechnikgesetzes 1974 entspricht.

Auf Personen, die mit pyrotechnischen Erzeugnissen beispielsweise im Rahmen einer einschlägigen Lehre, eines Praktikums oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses (zB HTL) umgehen müssen, finden die pyrotechnikrechtlichen Bestimmungen, und damit auch die Altersbeschränkungen, betreffend diese Tätigkeiten keine Anwendung (vgl oben zu § 3 Abs. 1).

Zu § 15:

Das Vorliegen pyrotechnikrechtlicher Verlässlichkeit ist wesentliche Voraussetzung für eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 2010. Sie ist gleich der im Waffengesetz, BGBI. I Nr. 12/1997 normierten waffenrechtlichen Verlässlichkeit zu beurteilen. Sprachliche Abweichungen von der Diktion des § 8 WaffG stellen Anpassungen an zeitgemäße Ausdrücke dar und machen damit keine inhaltlichen Differenzierungen bei Prüfung der persönlichen Eignungsvoraussetzungen erforderlich (zB „suchtkrank“ anstelle „alkohol- und suchtkrank“). Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zur Verlässlichkeit nach § 8 WaffG wird daher im Wesentlichen auch für die Verlässlichkeit nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 gelten.

Zu § 16:

Zu Abs. 1: Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen, Vereine, politische Parteien, Stiftungen, Fonds, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Eingetragene Erwerbsgesellschaften usw), die beabsichtigen, mit pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen umzugehen, haben der Behörde einen pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen (vergleichbar dem Beauftragten für Schieß- und Sprengmittel) anzuzeigen. Da die Bestimmung nur juristische Personen, sohin nicht selbst handlungs- oder rechtsfähige Personengesamtheiten erfasst, kann natürlichen Personen kein pyrotechnikrechtlicher Verantwortlicher bewilligt werden.

Zu Abs. 2: Die Genehmigung einer Person als pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen setzt voraus, dass diese das entsprechende Lebensalter aufweist, über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt sowie die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 4 VStG erfüllt (Hauptwohnsitz im Inland oder einem EWR-Vertragsstaat, strafrechtliche Verfolgbarkeit, nachweisliche Zustimmung zur Bestellung, klar abgegrenzter Verantwortungsbereich mit entsprechender Anordnungsbefugnis). Um eine klare Verantwortungsstruktur zu gewährleisten, ist die Bestellung von mehr als einem pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen nicht zulässig.

Zu Abs. 3: Ein pyrotechnikrechtlicher Verantwortlicher ist der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften des Pyrotechnikgesetzes, darauf beruhender Verordnungen und Bescheide durch die antragstellende juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Aus dieser Verantwortlichkeit resultiert beispielsweise die Verpflichtung, regelmäßige Kontrollen, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Lagerung sowie des sorgfältigen Umgangs der Mitarbeiter der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen durchzuführen.

Zu Abs. 4: Entfällt eine der Bestellungsvoraussetzungen nach Abs. 2 (zB Tod, Ausscheiden, Funktionswechsel), hat die juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft dies der Behörde ohne unnötigen Aufschub unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines geeigneten pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen anzugeben, insoweit die Voraussetzungen des Abs. 1 weiterhin auf sie zutreffen. Erfüllt dieser die an einen pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen gestellten Erfordernisse, tritt er mit Rechtskraft des Abänderungsbescheides an die Stelle des ursprünglich bewilligten pyrotechnikrechtlichen Verantwortlichen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Behörde polizeiliche Aufträge zur Sicherung allenfalls im Besitz der juristischen Person oder eingetragenen Personengesellschaft befindlicher pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze erteilen.

Zu § 17:

Zu Abs. 1: In Hinsicht auf pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die eine mittlere oder große Gefahr darstellen, muss sichergestellt sein, dass diese nur von Fachleuten, näherhin Personen mit den erforderlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen verwendet werden. Folglich sehen sowohl das Pyrotechnikgesetz 1974 wie auch die Richtlinie 2007/23/EG als Voraussetzung für eine Verwendung gefährlicher Pyrotechnik den Nachweis von Fachkenntnissen vor. § 17 statuiert dieses Erfordernis für Erwerb, Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze im Sinne des Pyrotechnikgesetzes 2010.

Zu Abs. 2: Über Fachkenntnisse für den Umgang mit einer bestimmten Kategorie pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze verfügt, wer einen entsprechenden staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang besucht hat, eine Gewerbeberechtigung für die Erzeugung der gegenständlichen pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze besitzt, oder wer vor dem beabsichtigten Erwerb und Besitz

pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie P2 der Behörde glaubhaft macht, dass er die für die konkrete Produktgruppe erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse erbringt.

Zu Abs. 3: Die Fachkenntnisnachweiskarte dient der Dokumentation des Vorhandenseins der für eine bestimmte Kategorie pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze erforderlichen Fachkenntnisse. Der Antragsteller muss das maßgebliche Alter erreicht haben und über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Darüber hinaus hat die Behörde im Falle des Nachweises von Fachkenntnissen mittels einer Gewerbeberechtigung oder im Rahmen einer behördlichen Überprüfung seine Verlässlichkeit zu überprüfen; Lehrgangsteilnehmer müssen ihre Verlässlichkeit bereits bei Anmeldung zum Lehrgang bescheinigen. Bei der auszustellenden Karte handelt es sich um einen Bescheid.

Zu Abs. 4: Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist bei Hervorkommen von Tatsachen, die auf einen Entfall der Fachkenntnisse oder der Verlässlichkeit schließen lassen, eine diesbezügliche Überprüfung im Rahmen eines Verfahrens zur Entziehung der Fachkenntnisnachweiskarte vorzunehmen. Bei negativem Ausgang dieser Überprüfung ist die Fachkenntnisnachweiskarte mit Bescheid zu entziehen.

Zu Abs. 5: Wird ein Entziehungsbescheid rechtskräftig, kann der Betroffene über die in seinem Besitz befindlichen pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze, für die eine Nachweiskarte erforderlich ist, noch zwei Wochen lang verfügen. Damit wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, diese zu verkaufen und daraus einen Erlös zu erzielen. Sein Recht auf Eigentum wird somit in größtmöglichem Ausmaß gewahrt. Macht der Betroffene von seinem Recht, die pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze zwischenzeitig einem zum Erwerb Berechtigten zu überlassen, keinen Gebrauch, sind diese sicherzustellen. Vgl dazu oben § 12.

Zu Abs. 6: Diese Bestimmung entspricht der in vergleichbaren Rechtsvorschriften enthaltenen Grundlage zum Widerruf erteilter Bewilligungen. Personen, denen eine Fachkenntnisnachweiskarte entzogen wurde, sollen pyrotechnische Gegenstände und Sätze, für deren Verwendung Fachkenntnisse erforderlich sind, nicht verwenden dürfen. Wird ein Bescheid, mit dem eine Fachkenntnisnachweiskarte entzogen wird, rechtskräftig, gelten zu diesem Zeitpunkt aufrechte Verwendungsbewilligungen ex lege als widerrufen, sodass die damit erteilte Berechtigung nicht mehr ausgeübt werden darf.

Zu § 18:

Zu Abs. 1: Indem die Beibringung eines Bescheides darüber, dass der Teilnahmewerber als pyrotechnikrechtlich verlässlich gilt, als Kurszugangsvoraussetzung normiert ist, soll vermieden werden, dass sich nicht verlässliche Personen in einem Pyrotechniklehrgang Fachwissen aneignen und dieses in rechtsmissbräuchlicher Weise verwenden. Teilnahmewerber, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, müssen im Ermittlungsverfahren zB durch Beibringung eines Strafregisterauszuges oder sonstiger geeigneter Bescheinigungen der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftsstaates an der Feststellung ihrer Verlässlichkeit mitwirken.

Zu Abs. 2: Lehrgänge zur Vermittlung von Fachkenntnissen für die Verwendung gefährlicher pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze können sowohl bei der Sicherheitsakademie als staatlichem Lehrgangsträger als auch bei staatlich anerkannten Lehrgangsträgern besucht werden. Die Kriterien, die Personen bzw. Institutionen erfüllen müssen, um als staatlich anerkannte Pyrotechniklehrgangsträger zu gelten, sind in einer diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Inneres zu regeln.

Zu Abs. 3: Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Inneres umfasst insbesondere die Einsicht in Lehrpläne, Lern- und Prüfungsunterlagen und sowie die Anwesenheit bei Prüfungen.

Zu § 19:

Zu Abs. 1: Das polizeiliche Regelungsinteresse gilt notwendigerweise jedem, der pyrotechnische Gegenstände oder Sätze in seiner Macht oder Gewahrsame hat, sohin jedem Inhaber im Sinne des § 309 Satz 1 ABGB. Ob der Inhaber dieser Gegenstände oder Sätze darüber hinaus auch den Willen hat, sie als die Seinigen zu behalten, folglich als Besitzer im Sinne des § 309 Satz 2 ABGB zu qualifizieren ist, ist aus pyrotechnikrechtlicher Sicht nicht von Bedeutung. Um Beweisschwierigkeiten und Umgehungshandlungen vorzubeugen, gelten die auf den – im gegenständlichen Regelungszusammenhang gebräuchlicheren Begriff – „Besitz“ abstellenden Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes daher für Besitz und Innehabung gleichermaßen.

Zu Abs. 2: Hier werden jene Fälle erfasst, bei denen die bloße Innehabung ausnahmsweise nicht als Besitz im Sinne dieses Bundesgesetzes zu qualifizieren ist. Untergeordnete Hilfstätigkeiten im Sinne der Z 3 sind insbesondere das Ausladen, Tragen und Halten pyrotechnischer Gegenstände unter der Aufsicht und nach Anweisung des zum Besitz Berechtigten.

Zu §§ 20 bis 23:

Um ein angemessenes hohes Schutzniveau zu gewährleisten, werden pyrotechnische Gegenstände und Sätze vor allem nach ihrer Gefährlichkeit hinsichtlich der Art ihrer Verwendung, ihres Zwecks oder ihres Lärmpegels in Kategorien eingeteilt.

Zu § 20:

Feuerwerkskörper im Sinne des § 20 sind insbesondere pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke.

Z 1: In die Kategorie F1 fallende pyrotechnische Erzeugnisse können aus sicherheitspolizeilicher Sicht als verhältnismäßig harmlos bezeichnet werden. Hierzu gehören beispielsweise Bengalhölzer oder -zünder, Knallbonbons, Scherzzündhölzer, Schlangen, Knallziehbänder, Partyknaller, Tischfeuerwerke und Knallerbsen; dies allerdings nur insoweit, als diese eine sehr geringe Gefahr darstellen.

Z 2: Unter die Kategorie F2 sind vor allem verschiedene Arten von Knallkörpern sowie eine Vielzahl von Raketentypen zu subsumieren. Das sind zB Doppelschläge, Blitzknallkörper, Pyrodrifter, Knallfrösche, Sprungräder, Baby-Raketen und steigende Wirbel zu subsumieren, wenn sie ihrer Art nach als geringgefährlich einzustufen sind.

Z 3: Von der Kategorie F3 sind pyrotechnische Gegenstände umfasst, die bislang in der Regel nur von Einzelpersonen zur Veranstaltung privater Feuerwerke aus konkreten festlichen Anlässen gebraucht werden und deren Verwendung im Allgemeinen bestimmte Vorrichtungen und Geräte (zB Abschussrampen, Mörser) erfordert. Dies sind ua. (Feuer-) Räder (Steigende Kronen), Knallkörper, Batterien, wirkungsstarke Raketen, Wasserfälle (Sprüheffekte), Blitze, Effektbomben und Kombinationen, die einer mittleren Gefährlichkeitsstufe angehören.

Z 4: Der Kategorie F4 zuzuordnen sind vor allem solche pyrotechnischen Gegenstände, die im Regelfall bei größeren Veranstaltungen und naturgemäß vorrangig durch fachlich besonders qualifizierte Personen verwendet werden. Hierzu sind insbesondere Feuerwerksbomben, Römische Lichter, Wasserfeuerwerke, Fächerpersonen, Fontänen, seil- oder schnurgeführte Feuerwerkskörper, Vertikalräder, Feuertöpfe sowie Rauch- und Nebelerzeuger umfasst, soweit sie eine große Gefahr darstellen.

Zu § 21:

Z 1: In die Kategorie T1 fallen beispielsweise Konfetti- und Streamer-Effekte, Theaterfeuer (Schellackfeuer), Bühnensonnen, Heuler, Pfeifeffekte, Traumschifffontänen (Tortensprüher), Zellulosenitrat-Artikel, „Zauberartikel“ (Pyrowatte, -papier, -schnur usw) und Bühnenfontänen; dies allerdings nur, insoweit diese geringgefährlich sind.

Z 2: Unter die Kategorie T2 sind ua. Höhenblitze, Bühnenwasserfälle, Schnur- bzw. Seil-Raketen, Filmeffektzünder und Blitze einzuordnen, die eine Gefahr darstellen.

Zu § 22:

Z 1: Von der Kategorie P1 sind zB Anzündschnüre, -lichter und -lizen, mechanische Anzünder, Gurtenstraffer, Airbags und Stromkreisunterbrecher erfasst, die als geringgefährlich gelten.

Z 2: Der Kategorie P2 sind insbesondere Stoppinen, Anzündbänder („Match-Tapes“), Blitzknallpatronen, Raketenmotoren und Verzögerungsanzünder zuzuordnen, die eine Gefahr darstellen.

Zu § 23:

Pyrotechnische Sätze, die durch Verordnung des Bundesministers für Inneres nicht der Kategorie S1 zugeordnet werden, sind solche der Kategorie S2.

Zu § 24:

Um die Verbraucher zu schützen und Unfälle zu vermeiden ist es erforderlich, grundsätzliche Sicherheitsanforderungen für pyrotechnische Gegenstände festzulegen. Mit dieser und den folgenden Bestimmung(en) werden die diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinie 2007/23/EG über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände umgesetzt, folglich jene fundamentalen Sicherheitsanforderungen festgelegt, die für das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände erfüllt werden müssen. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass es im Interesse des Herstellers bzw. Importeurs liegt, sichere Produkte zu vermarkten, um die Kosten für die Haftung für fehlerhafte Erzeugnisse zu vermeiden, die Einzelpersonen und Privateigentum schädigen. In diesem Sinne ergänzt das Produkthaftungsgesetz, BGBL. Nr. 99/1988, die vorliegenden Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010.

Zu Abs. 1: Ein pyrotechnischer Gegenstand der genannten Kategorien hat bestimmten Sicherheitsvorschriften zu genügen, wenn er erstmals in Verkehr gebracht wird. Dies ist jedenfalls der

Fall, wenn er den in Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG genannten „grundlegenden Sicherheitsanforderungen“ entspricht. Bei pyrotechnischen Gegenständen, die gemäß „harmonisierten Europäischen Normen“ hergestellt werden, wird von einer Konformität mit den in der Richtlinie 2007/23/EG vorgeschriebenen wesentlichen Sicherheitsanforderungen ex lege ausgegangen. Im Ergebnis steht es dem Hersteller daher frei, pyrotechnische Gegenstände entweder in Übereinstimmung mit den in Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG normierten „grundlegenden Sicherheitsanforderungen“ oder im Einklang mit „harmonisierten Europäischen Normen“ herzustellen. Letztere werden insbesondere vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) erstellt, angenommen und geändert. Sie werden für die Gestalt, die Herstellung und die Prüfung pyrotechnischer Gegenstände erarbeitet und sollen das Verfahren für den Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen erleichtern. Die Fundstellen solcher harmonisierten Normen werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Zu Abs. 2: Nach der Herstellung eines bestimmten Produktmodells muss der Hersteller dieses einer benannten Stelle vorlegen, die prüft, ob der Gegenstand den Anforderungen der Richtlinie 2007/23/EG entspricht. Nach positivem Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens muss der Hersteller das CE-Kennzeichen sowie eine Kennzeichnung am pyrotechnischen Gegenstand anbringen.

Zu § 25:

Um den freien Verkehr pyrotechnischer Gegenstände in der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen diese zum Zwecke ihres Inverkehrbringens mit einem CE-Kennzeichen versehen sein. Dieses bestätigt die Übereinstimmung der Erzeugnisse mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und damit ihre Konformität mit der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände.

Zu § 26:

Bei den Anforderungen an die Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände für Fahrzeuge wird die gegenwärtige Praxis sowie die Tatsache, dass diese Gegenstände ausschließlich an professionelle Nutzer geliefert werden, berücksichtigt und sohin eine gegenüber den in § 27 normierten Kennzeichnungsvorschriften vereinfachte Regelung getroffen.

Zu § 27:

Zu Abs. 1 bis 5:

In Anbetracht der Gefahren, die von pyrotechnischen Gegenständen ausgehen können, muss sichergestellt sein, dass ihre Kennzeichnung ausreichende und angemessene Informationen ua. über ihre Herkunft, Kategoriezugehörigkeit und sichere Verwendung enthält, um die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie die Umwelt zu schützen.

Zu Abs. 6:

Z 1: Messen, Ausstellungen und Vorführungen zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen dienen vorrangig der Präsentation von „Prototypen“ gegenüber einem eingeschränkten Fachpublikum. Da bei solchen Veranstaltungen nicht zu befürchten ist, dass die Erzeugnisse von Endverbrauchern verwendet werden, kann von einer Kennzeichnungspflicht, näherhin dem Erfordernis entsprechender Hinweise am Produkt Abstand genommen werden.

Z 2: Pyrotechnische Gegenstände, die für die Forschung, Entwicklung und Prüfung hergestellt werden, werden nicht in Verkehr gebracht und gelangen sohin nicht in den Besitz von Endverbrauchern. Die Anbringung von Hinweisen für eine Verwendung durch Konsumenten ist folglich nicht notwendig.

Zu § 28:

Grundsätzlich trägt der Hersteller die Verantwortung dafür, dass pyrotechnische Gegenstände den pyrotechnikrechtlichen Bestimmungen und insbesondere den grundlegenden Sicherheitsanforderungen entsprechen (vgl. oben zu § 24). Ist der Hersteller nicht im Bundesgebiet ansässig, muss die Person, die pyrotechnische Gegenstände nach Österreich importiert, gewährleisten, dass diese den gesetzlichen und verordnungsmäßig festgelegten Vorgaben entsprechen.

Zu § 29:

Zu Abs. 1: Diese Bestimmung fasst die Anforderungen zusammen, denen pyrotechnische Gegenstände genügen müssen, um vom Hersteller bzw. Importeur in Verkehr gebracht werden zu dürfen. Es sind dies die Erfüllung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2007/23/EG oder die Übereinstimmung mit den von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Europäischen Normen, das Vorliegen der Konformitätsbescheinigung einer benannten Stelle sowie das Vorhandensein eines CE-Kennzeichens und einer Kennzeichnung.

Zu Abs. 2: In Hinsicht auf pyrotechnische Sätze genügt für das Inverkehrbringen ihre Kennzeichnung.

Zu Abs. 3: Sowohl pyrotechnische Gegenstände als auch Sätze dürfen nur mit einer produktspezifischen Gebrauchsanweisung in Verkehr gebracht werden.

Zu § 30:

Zu Abs. 1: Die Behörde hat durch geeignete Überwachungsmaßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass pyrotechnische Gegenstände nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei richtiger Lagerung und bestimmungsgemäßer Verwendung nicht die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährden.

Zu Abs. 2: Stellt die Behörde im Zuge ihrer Überwachungsmaßnahmen (zB Probenziehungen und Kontrollen bei Herstellern, Importeuren oder Händlern) fest, dass ein pyrotechnischer Gegenstand Leben, Gesundheit, Eigentum oder öffentliche Sicherheit gefährden kann, hat sie die jeweils erforderliche Maßnahme zu ergreifen, um sein Inverkehrbringen zu verhindern.

Zu Abs. 3: Da Verstöße gegen das Pyrotechnikgesetz 2010 mitunter auch Missachtungen gewerblicher Sorgfaltspflichten darstellen, ist die Gewerbebehörde davon zu verständigen, wenn Hersteller oder Importeure pyrotechnischer Gegenstände wiederholt an sie adressierte Vorschriften verletzen. Rechtswidriges Verhalten des Herstellers oder Importeurs kann sohin bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu einer Entziehung der Gewerbeberechtigung führen.

Zu § 31:

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist es erforderlich, die Verwendung bestimmter Kategorien pyrotechnischer Erzeugnisse an die breite Öffentlichkeit zu beschränken.

Zu Abs. 1: Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3, F4, T2 und P2 dürfen nur von Personen erworben und besessen werden, die über eine Fachkenntnisnachweiskarte für die jeweilige Kategorie verfügen.

Zu Abs. 2: Lose pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 sollen mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit, die gebotene Hintanhaltung von Missbräuchen sowie ihren geringen Anwendungsbereich (Bühne, Theater, Film) lediglich den für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie T2 vorgesehenen qualifizierten Personen zugänglich sein.

Zu Abs. 3: Da etwa für Großfeuerwerke auch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3 und Anzündmittel der Kategorie P2 benötigt werden, wird vorgesehen, dass die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F4 die Berechtigung zum Erwerb und Besitz dieser Gegenstände und Anzündmittel einschließt. Ähnliches gilt für den Erwerb und den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3 und T2 in Bezug auf pyrotechnische Anzündmittel der Kategorie P2. Erwerber und Besitzer von anderen pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen bedürfen keiner Fachkenntnisnachweiskarte; das Erreichen der erforderlichen Altersgrenze ist alleinige Voraussetzung für ihren rechtmäßigen Erwerb und Besitz.

Zu § 32:

Das vorgesehene Kontrollsysteem dient der Durchsetzung der für die Kennzeichnung, den Erwerb und Besitz pyrotechnischer Gegenstände geltenden Normen. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen folglich nur überlassen werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gekennzeichnet sind und der Erwerber das für die gegenständliche Kategorie vorgeschriebene Lebensjahr vollendet hat. Darüber hinaus hat sich der Überlassende im Falle der beabsichtigten Überlassung von Erzeugnissen der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 zu vergewissern, dass der Erwerber über eine entsprechende Fachkenntnisnachweiskarte verfügt. Der Erwerber wird dem Überlasser folglich die zur Feststellung seines Alters (Abs. 2) oder seiner Fachkenntnisse (Abs. 1) erforderlichen Dokumente vorlegen müssen.

Zu § 33:

Zu Abs. 1: Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur dann in oder durch das österreichische Bundesgebiet verbracht werden, wenn sie ein CE-Kennzeichen aufweisen.

Zu Abs. 2: Die nichtgewerbliche Ein- oder Durchfuhr von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen durch Personen mit (Wohn-) Sitz in Österreich ist an eine innerstaatliche Besitzberechtigung geknüpft. Eine zum Nachweis derselben allenfalls erforderliche Fachkenntnisnachweiskarte ist bei der Verbringung mitzuführen. Auf welchem Weg die Einfuhr erfolgt (Land-, Luft- oder Wasserweg), ist unerheblich.

Zu Abs. 3: Für die nichtgewerbliche Ein- oder Durchfuhr von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen der genannten Kategorien durch Personen ohne (Wohn-) Sitz in Österreich, aber mit (Wohn-) Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist eine Ein- bzw. Durchfuhr genehmigung erforderlich. Diese ist zu erteilen, wenn der Antragsteller das für die betreffende(n) Kategorie(n) erforderliche Alter

aufweist, nachweist, dass er in seinem (Wohn-) Sitzstaat zum Besitz der zu verbringenden pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze berechtigt ist und keine Bedenken bestehen, dass die Ein- oder Durchfuhr die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet. Pyrotechnische Gegenstände, Sätze oder Signalmittel, für deren Besitz im Inland keine Fachkenntnisnachweiskarte notwendig ist, dürfen von jedem, der das maßgebliche Alter aufweist, ein- oder durchgeführt werden. Eine Durchfuhr genehmigung ist nicht erforderlich, wenn diese über den Luftweg erfolgt (vgl oben § 4 Z 5).

Zu Abs. 4: Grund für dieses Verbot ist, dass bei der Ein- oder Durchfuhr pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze durch Personen mit Wohnsitz in einem Drittstaat nicht gewährleistet werden kann, dass die Erzeugnisse handhabungssicher im Sinne des § 29 sind.

Zu § 34:

Zu Abs. 1: Werden pyrotechnische Gegenstände oder Sätze außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen gelagert, hat dies im Einklang mit der vom Bundesminister für Inneres auf Basis der gegenständlichen Regelung erlassenen Verordnung zu erfolgen. Die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze in gewerblichen Betriebsanlagen ist in der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004, BGBl. II Nr. 252 geregelt; für Pyrotechnik-Erzeugungsstätten gelten die allgemeinen betriebsanlagenrechtlichen Vorschriften der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 sowie auf Grundlage dieser erlassene Verordnungen und Bescheide.

Zu Abs. 2: Erlangt die Behörde Kenntnis davon, dass pyrotechnische Gegenstände oder Sätze entgegen pyrotechnikrechtlicher Bestimmungen gelagert werden, kann sie mittels Auftrag für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes sorgen. Kommt der Betroffene dieser Aufforderung nicht zu gehöriger Zeit oder in gehörigem Umfang nach, ist ein Verfahren zur Entziehung einer allenfalls vorhandenen Fachkenntnisnachweiskarte einzuleiten; wird diese entzogen, gelten erteilte Verwendungsbewilligungen als widerrufen (vgl oben zu § 17 Abs. 6). Bei Gefahr im Verzug ist eine Sicherstellung vorgesehen (vgl oben zu § 12).

Zu § 35:

Zu Abs. 1: Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2 und S2 dürfen ausschließlich mit behördlicher Bewilligung verwendet werden. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen anderer Kategorien (zB von Modellbauraketen der Kategorie P2) ist jedem zum Besitz Berechtigten erlaubt, soweit dieses Bundesgesetz nicht spezielle Verbote normiert oder Bewilligungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (zB Veranstaltungsgesetzen) erforderlich sind.

Zu Abs. 2: Persönliche Voraussetzungen einer Verwendungsbewilligung sind, dass der Antragsteller (bei juristischen Personengesellschaften oder eingetragenen Personengesellschaften der pyrotechnikrechtliche Verantwortliche) oder ein sonstiger bei Antragstellung bekannt gegebener, mit der Verwendung beauftragter Verantwortlicher über eine – den zu verwenden beabsichtigte(n) Kategorie(n) entsprechende – Fachkenntnisnachweiskarte verfügt. In sachlicher Hinsicht kann eine beabsichtigte Verwendung nur bewilligt werden, wenn es dadurch zu keinen Sicherheitsgefährdungen oder unzumutbaren Lärmbelästigungen kommt. Eine Lärmbelästigung ist dann als unzumutbar anzusehen, wenn ein gesundes, normal empfindendes Kind oder ein gesunder, normal empfindender Erwachsener dadurch in seiner Gesundheit gefährdet werden könnte.

Zu Abs. 3: Kann es im Zuge der beantragten Verwendung zu Sicherheitsgefährdungen kommen, hat die Behörde durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen Sorge für ihre Hintanhaltung zu tragen. Hiebei kommen beispielsweise örtliche Einschränkungen, bestimmte zeitliche Vorgaben oder die Vorschreibung von Sicherheitsabständen zu Publikum, Gebäuden usw in Frage.

Zu § 36:

Das Böllerschießen stellt vor allem in den westlichen Bundesländern Österreichs ein Jahrhunderte altes Brauchtum im Rahmen festlicher oder feierlicher Anlässe dar. Dabei wird durch Zünden von Pulverladungen ein Knall erzeugt, der dem akustischen Effekt des Abfeuerns einer Granate aus einem leichten Geschütz vergleichbar ist. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit der Pyrotechnik und historischer Verfestigung in diesem Bereich wird das Böllerschießen auch im 21. Jahrhundert weiterhin im Pyrotechnikgesetz geregelt. Dies steht mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.1965, K II-2/64/25 in Einklang, wonach das Böllerschießen im Rahmen der in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG grundgelegten Kompetenztatbestände Waffen-, Munitions-, Schieß- oder Sprengmittelwesen zu regeln ist.

Zu Abs. 1: Im Hinblick auf die große Unfallträchtigkeit beim Gebrauch von Kanonenschlägen, Papierböllern und Schießbechern ist das Böllerschießen, wie schon bisher, nur unter Verwendung von Böller- (Salut-) Kanonen mit Böllerpatronen sowie nach Maßgabe des Abs. 5 mit Feuerwerkskörpern,

näherhin mit von § 20 erfassten Sicherheitsböllern, zulässig. Böller- (Salut-) Kanonen und Böllerpatronen müssen gemäß der Beschussverordnung 1999, BGBl. II Nr. 386, beschossen sein.

Zu Abs. 2: Wenngleich die Gefahr von Unfällen durch leichtfertige Verwendung veralteter, schadhafter oder unsachgemäß bedienter Böllergeräte und bestimmter pyrotechnischer Gegenstände (Papierböller und Kanonenschläge) durch das Verbot besonders gefährlicher Gegenstände weitgehend entschärft ist, erscheint es vor allem zur Hintanhaltung von unzumutbaren Lärmbelästigungen und nicht auszuschließenden Sicherheitsgefährdungen erforderlich, das Böllerschießen an bestimmte Voraussetzungen zu binden und von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen. Diese ist zu erteilen, wenn der Antragsteller ausschließlich beschossene Böller- (Salut-) Kanonen mit handhabungssicheren, dh ebenfalls beschossenen Böllerpatronen verwendet, das 18. Lebensjahr vollendet hat, über entsprechende schießtechnische Kenntnisse verfügt und am beabsichtigten Verwendungsort sowie zu der in Aussicht genommenen Verwendungszeit keine Sicherheitsgefährdungen bzw. unzumutbaren Lärmbelästigungen zu besorgen sind.

Zu Abs. 3: Schießtechnische Kenntnisse können dem zuständigen Sachbearbeiter insbesondere im Rahmen einer mündlichen Überprüfung oder durch Vorlage einer Bestätigung über eine vom (Böllerkanonen- bzw. Böllerpatronen-) Händler vorgenommene angemessene Einschulung nachgewiesen werden.

Zu Abs. 4: Es handelt sich um die Rechtsgrundlage zur Erlassung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen im Rahmen der Bewilligungserteilung, beispielsweise zur Vorschreibung von Sicherheitsabständen.

Zu Abs. 5: Das Böllern mit Hand- oder Schaftböllern (Prangerstutzen) sowie mittels Sicherheitsböllern mit Perkussionszündung ist ohne behördliche Bewilligung erlaubt. Bei den Sicherheitsböllern handelt es sich um Feuerwerkskörper im Sinne des § 20, die die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 erfüllen müssen. Je nachdem, welcher Kategorie die zu verwenden beabsichtigten Sicherheitsböller angehören (zB F2 oder F3), gelangen die entsprechenden, dh. für diese Kategorie maßgeblichen Altersbeschränkungen und Verwendungsbestimmungen zur Anwendung.

Zu § 37:

Zu Abs. 1: Grundsätzlich ist der Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 nur Personen mit entsprechender Fachkenntnisnachweiskarte erlaubt. Mit dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass für den Zeitraum zwischen dem Ableben eines Fachkenntnisnachweiskarteninhabers und dem Eigentumserwerb des Erben oder Vermächtnisnehmers deren Besitz (zB durch den hinterbliebenen Ehegatten) auch ohne Fachkenntnisnachweiskarte zulässig ist.

Zu Abs. 2: Diese Regelung trifft Vorsorge für einen ordnungsgemäßen Übergang der Besitzverhältnisse und -berechtigungen im Falle des Ablebens eines Fachkenntnisnachweiskarteninhabers, in dessen Verfügungsgewalt sich pyrotechnische Gegenstände oder Sätze der genannten Kategorien befinden. Der Erbe oder Vermächtnisnehmer hat die Wahl, binnen drei Monaten selbst eine Fachkenntnisnachweiskarte für die erworbenen, einer besonderen Besitzberechtigung bedürftigen pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze zu erlangen (soweit er nicht bereits über eine solche verfügt) oder diese einem entsprechenden Fachkenntnisnachweiskarteninhaber zu überlassen. Während dieser Frist ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer rechtmäßiger Besitzer.

Zu § 38:

Das Verbot reizerzeugender pyrotechnischer Gegenstände ist aus pyrotechnikrechtlichen Gründen geboten.

Zu § 39:

Die Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen durch interessierte Laien kann zu schweren Unfällen mit erheblichen Sach- und Personenschäden führen. Da die „private“ Selbstherstellung sowie das Basteln und Experimentieren mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen von den gewerberechtlichen Bestimmungen nicht erfasst werden, ist eine entsprechende pyrotechnikrechtliche Verbotsnorm erforderlich.

Zu § 40:

Zu Abs. 1: Die Bündelung oder Verleitung pyrotechnischer Gegenstände, die für Einzelanzündungen hergestellt wurden, ist – abgesehen von entsprechend gesteigerter Lärmentwicklung – mit erheblicher Verletzungsgefahr verbunden. Diese resultiert vor allem daraus, dass eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der ursprünglichen Einzelkörper (zB Zündung zusammengeklebter Knallkörper, dh eines „Superböllers“) zu geänderten, idR gefährlichen und unkontrollierbaren Effektwirkungen führt. Ein diesbezügliches Verbot ist daher zweckmäßig.

Zu Abs. 2:

Z 1: Eine Ausnahme vom Verbot nach Abs. 1 besteht für Verbund- bzw. Kombinationsfeuerwerke (Feuerwerks- bzw. Chinabatterien). Sie wurden für eine gemeinsame Anzündung konzipiert und haben als solche das Konformitätsbewertungsverfahren durchlaufen; ein Verwendungsverbot ist unter pyrotechnikrechtlichen Gesichtspunkten sohin nicht erforderlich.

Z 2: Personen, die über eine Fachkenntnisnachweiskarte für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F3, F4 oder T2 verfügen, dürfen die in Abs. 1 genannten pyrotechnischen Gegenstände gemeinsam anzünden oder miteinander verleiten. Die Erlaubnis besteht unabhängig davon, ob dies im Rahmen einer genehmigten oder genehmigungsfreien Verwendung erfolgt.

Z 3: Bühnen- und Theaterpyrotechnik der Kategorie T1 darf im Rahmen einer rechtmäßig stattfindenden Veranstaltung mit Anzündmitteln der Kategorie P1 verbunden und angezündet werden. Zulässig ist folglich insbesondere das Verleiten solcher pyrotechnischen Gegenstände durch Anknoten einer Anzündlitze oder Befestigung eines elektrischen Anzünders mit Klebeband. Die Verwendung von Anzündmitteln der Kategorie P2 (Stoppinen) ist verboten, da diese Schwarzpulversätze beinhalten und ihre fachtechnisch richtige Verwendung spezifische Fachkenntnisse erfordert. Eine Manipulation der Anzündstellen ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verboten.

Die Verleitung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, F4 oder T2 mit Anzündmitteln der Kategorie P1 oder P2 stellt eine fachtechnisch korrekte (bewilligungspflichtige) Verwendung dieser pyrotechnischen Gegenstände dar und bedarf sohin keiner besonderen Regelung.

Zu § 41:

Durch das Verbot einer widmungswidrigen Verwendung soll verhindert werden, dass pyrotechnische Gegenstände in einer das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Art gebraucht werden. Dazu gehört insbesondere jeder von der Gebrauchsanweisung nicht gestattete Umgang.

Zu § 42:

Zu Abs. 1: Aufgrund der besonders schallsteigernden bautechnischen Gegebenheiten im Ortsgebiet, der dort auftretenden Bevölkerungskonzentration und dem Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung dieser Gebiete vor übermäßiger Lärmbelästigung und Brandgefahr wird die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Ortsgebiet ganzjährig unterbunden. Dem Bürgermeister steht es frei, mit Verordnung partielle Ausnahmen von diesem Grundsatz zu gestatten, soweit keine Gefährdungen für Menschen, deren Eigentum, die öffentliche Sicherheit oder unzumutbare Lärmbelästigungen zu gewärtigen sind.

Zu Abs. 2: Im Gegensatz zur Regelung in Abs. 1 gilt das Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in und in unmittelbarer Nähe gegenständlicher Einrichtungen auch außerhalb des Ortsgebietes. Es wirkt – vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 3 – absolut; eine Ausnahme vom Verbot durch Verordnung des Bürgermeisters ist folglich nicht vorgesehen.

Zu Abs. 3: Eine Ausnahme vom Verbot nach Abs. 2 ist nur in Hinsicht auf pyrotechnische Gegenstände oder Sätze möglich, die ihrem Hauptzweck nach nicht für die Akustikerzeugung, wie beispielsweise die Knall-, Heul- oder Pfeiferzeugung bestimmt sind. Praktische Anwendungsfälle sind beispielsweise Silvesterveranstaltungen, Jubiläen oder sonstige Feste in Altersheimen. Die Zustimmung des über das Gebäude Verfügungsberechtigten sowie die Vermeidung von Sicherheitsgefährdungen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer derartigen Verwendung.

Zu Abs. 4: Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit einer Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen in geschlossenen Räumen soll diese grundsätzlich verboten und nur bei speziell für die Umsetzung in Innenbereichen hergestellten Erzeugnissen, die zu keinen Sicherheitsgefährdungen führen, erlaubt sein. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder Sätzen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 bedarf ohnedies einer behördlichen Bewilligung; eine Regelung betreffend ihre Verwendung in geschlossenen Räumen ist folglich nicht erforderlich.

Zu Abs. 5: Leicht entzündliche oder explosionsfähige Gegenstände, Anlagen und Orte sind insbesondere Sauerstoff- oder Gasflaschen, Tankstellen und brandgefährdete Wälder.

Zu § 43:

Zu Abs. 1: Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, näherhin zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen sowie unzumutbaren Lärmbelästigungen ist es erforderlich, die Verwendung der genannten pyrotechnischen Gegenstände und Sätze in oder in unmittelbarer Umgebung einer größeren Menschenmenge zu verbieten.

Zu Abs. 2: In den vergangenen Jahren ist es im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zu zahlreichen Verletzungen und Verwaltungsübertretungen durch missbräuchliche Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze gekommen. Um diesbezügliche Gefahren für Leben, Gesundheit und Sicherheit der Besucher solcher Veranstaltungen hintanzuhalten, ist der Besitz und die Verwendung sämtlicher pyrotechnischer Gegenstände und Sätze im Nahbereich der Veranstaltungsstätte verboten. In zeitlicher Hinsicht beginnt das Verbot beim ersten Besucherstrom zur Veranstaltung und endet nach dem Besucherabstrom von der Veranstaltung.

Zu Abs. 3: Es soll möglich sein, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen, beispielsweise bei der Eröffnung einer bedeutenden Sportveranstaltung oder dem feierlichen Abschluss eines WM- oder EM-Bewerbes, die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze durch den Veranstalter zu erlauben. Die Behörde hat je nach verwendeter Kategorie die Voraussetzungen insbesondere des § 35 Abs. 2 und 3, die Verlässlichkeit und mögliche Gefährdungen zu prüfen.

Zu § 44:

Aufgrund der Gefahren, die von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, werden Verstöße gegen das Pyrotechnikgesetz 2010 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen geahndet.

Zu Abs. 1:

Z 1 und 3: Die Strafbestimmungen entsprechen jenen in vergleichbaren Rechtsvorschriften aus dem Bereich der Sicherheitsverwaltung. Der Verweis einer Strafbestimmung auf dieser zugrunde liegende, hinreichend determinierte Verhaltensregeln desselben Gesetzes ist aus rechtsstaatlicher Sicht unbedenklich (vgl zB VfSlg 16.627/2002 und 14.319/1995 sowie *Hiesel Martin, Die Entfaltung der Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 2009/12, 111 ff.*)

Z 2: In Hinsicht auf das Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze bei Sportveranstaltungen sollen die Erhöhung des Verwaltungsstrafrahmens und die Einführung einer Mindeststrafe das Sicherheitsrisiko für Spieler und Fans noch stärker ins Bewusstsein rufen und einer Gefährdung dritter Personen entschieden entgegen treten.

Zu Abs. 2:

Es handelt sich um die nach § 8 Abs. 1 VStG für die Strafbarkeit des Versuchs einer gemäß Abs. 1 strafbaren Handlung erforderliche Rechtsgrundlage.

Zu § 45:

Zu Abs. 1: Die alternativen Voraussetzungen für die Verfallserklärung sind umfangreicher als die in § 17 Abs. 1 VStG genannten, da mit dieser Maßnahme auch in jenen Fällen vorgegangen werden kann, in denen die Herkunft der inkriminierten Gegenstände nicht feststellbar ist.

Zu Abs. 2: Bei dieser Bestimmung handelt es sich um den so genannten „objektiven Verfall“. Ein solcher kommt in Betracht, wenn der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, die Verfolgung der schuldigen Person jedoch entweder dadurch ausgeschlossen ist, dass sie der Behörde unbekannt ist oder der Verfolgung rechtliche Hindernisse entgegenstehen, wie dies zB bei Verjährung oder Vorliegen von Strafausschließungs- oder Schuldausschließungsgründen der Fall ist.

Zu Abs. 3: Es handelt sich um die für den Eigentumsübergang an den Bund erforderliche Rechtsgrundlage.

Zu § 46:

Es handelt sich um eine Regelung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern im und bei Vollziehung des Pyrotechnikgesetz(es) 2010.

Zu § 47:

Zu Abs. 1: Verweisungen im Pyrotechnikgesetz 2010 auf andere Bundesgesetze stellen dynamische Verweisungen dar.

Zu Abs. 2: Soweit Bundesgesetze auf das Pyrotechnikgesetz verweisen gilt dies als Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen im Pyrotechnikgesetz 2010.

Zu § 48:

Das Pyrotechnikwesen fällt gemäß Teil 2F Z 1 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 76/1986, in die Zuständigkeit des Innenressorts (Sprengmittelwesen, vgl. oben Pkt Kompetenzgrundlage).

Zu § 49:

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.

Zu § 50:

Das Außerkrafttreten des Pyrotechnikgesetzes 1974 erfolgt unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Pyrotechnikgesetzes 2010.

Zu § 51:

Aufgrund Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie 2007/23/EG muss ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, der eine schrittweise Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Hersteller und Importeure können so rechtzeitig Dispositionen ergreifen, um ihren Betrieb auf die neue Rechtslage umzustellen, beispielsweise ihre Lagerbestände zu verkaufen. Folglich werden jene pyrotechnischen Gegenstände, die bereits im Pyrotechnikgesetz 1974 geregelt wurden, schrittweise ins neue System überführt.

Zu Abs. 1 bis 3: Das Pyrotechnikgesetz 2010 gilt für neu in Verkehr zu bringende pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 bis F3 ab dem 4. Juli 2010, für alle anderen erstmals in Verkehr zu bringenden pyrotechnischen Gegenstände ab dem 4. Juli 2013 (vorbehaltlich der Ausnahmen vom Geltungsbereich) in vollem Umfang. Vom Pyrotechnikgesetz 1974 erfasste pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die vor den betreffenden Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden, werden kraft gesetzlicher Anordnung den entsprechenden Kategorien zugeordnet. Bis zum 4. Juli 2017 gelten für sie die Bestimmungen betreffend das Inverkehrbringen nur hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht.

Zu Abs. 4: Auf pyrotechnische Gegenstände, die vom Pyrotechnikgesetz 1974 nicht erfasst waren, findet das Pyrotechnikgesetz 2010 bis zum 4. Juli 2013 keine Anwendung. Werden sie ab dem 4. Juli 2013 erstmals in Verkehr gebracht, unterliegen sie dem neuen Regelungsregime in vollem Umfang. Werden sie bereits vor dem 4. Juli 2013 in Verkehr gebracht, gelten für sie von diesem Zeitpunkt an bis zum 4. Juli 2017 die Bestimmungen betreffend das Inverkehrbringen nur hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht.

Zu Abs. 5: Pyrotechnische Gegenstände für Fahrzeuge, die vor dem 4. Juli 2013 in Verkehr gebracht wurden, dürfen zeitlich unbefristet im Einklang mit den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 2010 erworben, besessen und überlassen werden. Die Bestimmungen betreffend das Inverkehrbringen gelten für sie nicht.

Zu Abs. 6: Zu den maßgeblichen Zeitpunkten rechtmäßig besessene pyrotechnische Gegenstände dürfen, ungeachtet der dafür nach dem Pyrotechnikgesetz 2010 erforderlichen Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen, weiterhin besessen werden. Die Zulässigkeit ihrer Überlassung bemisst sich nach den betreffenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

Zu Abs. 7: Für die Zeit bis zum 4. Juli 2013 dürfen pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater in geschlossenen Räumen nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung verwendet werden. Im Bewilligungsbescheid können insbesondere Anordnungen hinsichtlich der Art der Lagerung vor der Verwendung oder der Einhaltung bestimmter Sicherheitsabstände vorgeschrieben werden. Ab dem 4. Juli 2013 gelten für diese Gegenstände die einschlägigen Regelungen betreffend die Kategorien T1 und T2.

Zu Abs. 8 und 9: In der Vergangenheit erworbene Fachkenntnisse werden anerkannt und hinreichend qualifizierten Personen folglich Fachkenntnisnachweiskarten auf Grundlage des Pyrotechnikgesetzes 2010 ausgestellt.

Zu Abs. 10: Es handelt sich um Übergangsbestimmungen für bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgrund des Pyrotechnikgesetzes 1974 anhängige Verfahren und erteilte Bewilligungen.

Zu Artikel 2**Zu Z 1:**

Der Zweck der Datenübermittlung liegt vor allem in der zukünftigen Vermeidung von Ausschreitungen bei Sportgroßveranstaltungen, insb. Fußballspielen durch die Verhängung von Sportstättenbetretungsverboten (Stadionverboten) für potentiell gewalttätige Fans. Die Verhinderung von gewaltsmäßen Ausschreitungen bei Sportgroßveranstaltungen liegt wohl im öffentlichen Interesse iSd Art. 8 Abs. 2 EMRK, auf den § 1 Abs. 2 DSG 2000 verweist.

Die Voraussetzungen, Rechtsschutzmechanismen etc. solcher Verbote sind zB für den Bereich von Fußballveranstaltungen in den Sicherheitsrichtlinien der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) umschrieben. Die Sicherheitsrichtlinien enthalten eine (demonstrative) Aufzählung einzelner Delikte die zu (privatrechtlichen) Stadionverboten gewisser Dauer führen können. Dafür ist die Kenntnis der einschlägigen sicherheitspolizeilichen Daten erforderlich. Es sind ausschließlich Namen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Angaben zum Grund des Einschreitens sowie gegebenenfalls Informationen über den

Ausgang des Strafverfahrens an den jeweiligen Sportfachverband, bei „dessen“ Sportgroßveranstaltung der gefährliche Angriff begangen wurde, zu übermitteln. Eine Übermittlung an Sportfachverbände anderer Sportarten ist ausgeschlossen.

Ein Fachverband ist ein Zusammenschluss von Sportvereinen artverwandter Sportarten. Er ist für die Organisation des Sportbetriebes spezieller Sportarten zuständig und für die Einsatzkoordination österreichischer Sportler auf internationaler Ebene, zB Österreichischer Fußball-Bund (ÖFB) oder Österreichischer Eishockeyverband (ÖEHV).

Zu Z 2:

Die besondere datenschutzrechtliche Sensibilität erfordert geeignete Garantien zum Schutz der Betroffenen. Die Datenübermittlung setzt einen Vertrag zwischen dem jeweiligen Sportfachverband und dem Bundesminister für Inneres voraus, in dem sich der Verband zur Einhaltung der normierten Punkte verpflichtet. Insbesondere wird sich die Verwendung der Daten auf den Bereich des jeweiligen Sportfachverbandes zu beschränken haben, eine Weiterleitung der Daten an andere als Verbandsmitglieder ist unzulässig. Dieser Vertrag muss von der Datenschutzkommision genehmigt werden.

Wird gegen einen Betroffenen ein „Haus-“ bzw. „Stadionverbot“ verhängt, sind die übermittelten Daten mit Ablauf des letzten Tages dieses Verbotes zu löschen. Wird eine solche Maßnahme nicht getroffen, sind die Daten sechs Monate nach erfolgter Übermittlung zu löschen.

Personen, deren Daten an Sportfachverbände übermittelt wurden, sind davon umgehend schriftlich zu verständigen.

Zu Z 3:

Es handelt sich um die Inkrafttretensbestimmung.